

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur guten wissenschaftlichen Praxis an der  
Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach**

**Vom 25.10.2023**

Die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach beschließt folgende Satzung auf Basis von Art. 13 Abs. 1 S. 2 sowie Art. 6 Abs. 1 S. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG):

**§ 1 Änderung**

Die Satzung zur guten wissenschaftlichen Praxis an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach vom 28. Juni 2023 wird wie folgt geändert:

1. § 8 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen sowie Nutzungsrechte wird in Absatz (3) ergänzt um den Satz „Die Nutzung steht insbesondere der Wissenschaftlerin und dem Wissenschaftler zu, die/der sie erhebt.“

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle für alle in der Wissenschaft tätigen Mitglieder der Hochschule Ansbach.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 25.10.2023 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten vom 25.10.2023

Ansbach, 25.10.2023

gez.

Prof. Dr.-Ing. Sascha Müller-Feuerstein  
Präsident